



GEMEINDE

OBFELDEN

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 5. Juni 2024, 19:30 Uhr
im Singsaal Chilefeld**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein, an welcher wir die Geschäfte der Politischen Gemeinde Obfelden präsentieren.

In Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz liegen als Ergänzung zu den Anträgen alle Akten 14 Tage vor der Versammlung während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Ebenfalls können sie digital auf der Gemeindefwebseite (www.obfelden.ch Rubrik: Politik / Gemeindeversammlung) eingesehen und bezogen werden.

Unter derselben Rubrik können Sie die politischen Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger anlässlich der Gemeindeversammlung entnehmen.

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung.

Obfelden, 3. Mai 2024

GEMEINDERAT OBFELDEN

Traktanden

Politische Gemeinde

1. Genehmigung Jahresrechnung 2023
 2. Genehmigung Kreditabrechnung Kauf Grundstück Kat.-Nr. 3777 der Landi Obfelden, Genossenschaft, an der Dorfstrasse
 3. Genehmigung Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden
 4. Genehmigung Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden
 5. Einzelinitiative «Mindestabstand Windräder» nach §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte
 6. Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz
-

Informationen an die Stimmberechtigten

Anfragerecht nach § 17 Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Stimmberechtigung

§ 14 Gemeindegesetz

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung der Stimmberechtigten.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Beleuchtender Bericht

Der Beleuchtende Bericht zur Gemeindeversammlung wird **zwei Wochen** vor der Versammlung am Schalter der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeindewebsite unter www.obfelden.ch (Rubrik: Politik – Gemeindeversammlungen) den stimmberechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Stimmberechtigte, die sich in das Abonnementsregister eingetragen haben, erhalten den Beleuchtenden Bericht gratis an die Postadresse zugestellt. Wollen Sie den Beleuchtenden Bericht abonnieren, wenden Sie sich an die allgemeine Adresse gemeindeverwaltung@obfelden.ch oder melden Sie sich telefonisch unter 044 763 53 53.

Traktandum 1

Genehmigung Jahresrechnung 2023

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung:

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden.

Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung 2023 schliesst wie folgt ab:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	38'281'726.51
Ertrag	CHF	<u>48'152'671.31</u>

Ertragsüberschuss	CHF	9'870'944.80
-------------------	-----	--------------

Investitionen im Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	3'907'034.01
Einnahmen	CHF	<u>538'819.45</u>

Nettoinvestitionen	CHF	3'368'214.56
--------------------	-----	--------------

Investitionen im Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	20'689.15
Einnahmen	CHF	<u>0.00</u>

Nettoinvestitionen	CHF	20'689.15
--------------------	-----	-----------

Bilanzübersicht

Finanzvermögen	CHF	47'058'897.16
Verwaltungsvermögen	CHF	37'324'875.12

Fremdkapital	CHF	14'026'234.50
Zweckgebundenes Eigenkapital	CHF	7'049'043.89
Zweckfreies Eigenkapital	CHF	<u>63'308'493.89</u>

Total	CHF	84'383'772.28	CHF	84'383'772.28
-------	-----	---------------	-----	---------------

Erfolgsrechnung Gesamtergebnis

Im Budget 2023 wurde mit einem Aufwandüberschuss von CHF 250'799.00 gerechnet. Abgeschlossen wird mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'870'944.80. Somit fällt das Ergebnis um CHF 10'121'743.80 besser aus als budgetiert.

Budgetabweichungen

Allgemeine Verwaltung

Die vorgesehenen und budgetierten Stellen (Assistenz Hochbausekretariat, Tiefbausekretariat und Immobilien) konnten infolge zeitweiser Vakanz und anschliessendem Wechsel der Verwaltungsleitung nicht wie vorgesehen im Jahr 2023 ausgeschrieben und besetzt werden (- CHF 100'000). Aus demselben Grunde mussten die budgetierten IT-Projekte wie Anschaffung einer Liegenschaftsverwaltungssoftware, Cloudlösung sowie externe Dienstleistungen für IT-Projekte auf das Folgejahr verschoben werden (- CHF 92'000). Die hohe Bautätigkeit in der Gemeinde generierte einen höheren Ertrag bei den Baubewilligungsgebühren (+ CHF 121'000). In der Zivilschutzanlage wurde ein temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende eingerichtet. Ebenso wurde der Brunnmattsaal für die Nutzung durch Asylsuchende zur Verfügung gestellt. Durch diese Nutzung mussten geplante Investitionen im Brunnmattsaal aufgeschoben werden. Die Mietkosten der ZSA und des Brunnmattsaals wurden mittels interner Verrechnung dem Bereich Asyl belastet.

Bildung

Grössere Abweichungen gab es bei den Lohnkosten, sowohl der kommunal wie auch der kantonal angestellten Lehrpersonen (mehr DaZ-Unterricht infolge vieler fremdsprachiger Kinder, mehr Bedarf an Klassenassistenten, Stufenerhöhungen der Kindergartenlehrpersonen, Vikariatskosten infolge Mutterschaft und Krankheitsausfällen). Der Umzug der Schulverwaltung in neue Räumlichkeiten generierte Mehrkosten von rund CHF 62'000 für die notwendige technische und bauliche Ausstattung. Aufgrund von neuen Vorschriften bei den Fallschutzbelägen der Spielplätze mussten diese saniert werden (+ CHF 78'000).

Gesundheit

Tendenziell zeigt sich eine Verschiebung von Langzeitpflegekosten in die ambulante Krankenpflege (Spitex). Bei den Kosten für Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime wurde das Budget um CHF 459'000 (-56.76%) unterschritten. Im Gegenzug entstanden bei der ambulanten Krankenpflege rund CHF 94'000 (+10.01%) höhere Kosten als budgetiert. Die Abrechnung des Sozialdienstes für die Betreuung Suchtabhängiger fiel aufgrund des hohen Bedarfs um CHF 59'000 höher aus.

Soziale Sicherheit

Die Nettokosten des Bereichs Soziale Sicherheit unterschreiten die budgetierten Nettokosten um CHF 745'000 (-16%). Die Kosten für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (- CHF 326'000) sind sehr variabel, budgetiert wird jeweils eine Hochrechnung der Halbjahreszahlen des Vorjahres. In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe werden die Auszahlungen und die Rückzahlungen an Bezüger der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe gemäss den Abrechnungen des Sozialdienstes Affoltern (SOBA) erfasst. Die massiv höheren Einnahmen resultieren zum Teil aus der geänderten Buchungsmethode. In den Vorjahren wurden die Ausgaben und Einnahmen netto verbucht (systemtechnisch keine andere Möglichkeit), im Rechnungsjahr 2023 wurde für Personenkonti eine Hilfsbuchhaltung eingeführt, die die Bruttoverbuchung (Einnahmen und Ausgaben getrennt) möglich machte. Die Rückerstattungen Dritter fielen zudem allgemein höher aus. Die Kosten im Bereich Asylwesen fielen trotz der Quotenerhöhungen insgesamt tiefer aus (-CHF 179'000). Die Abrechnung der SOBA war um CHF 205'000 tiefer als budgetiert, dies vor allem durch höhere Erträge bei den Beiträgen des Kantons sowie höhere Rückerstattungen der KVG-Beiträge. In der Zivilschutzanlage Obfelden wurde ein temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende eingerichtet, für das ein Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden Mettmenstetten, Ottenbach und Hausen a. A. abgeschlossen wurde. Die Instandstellungs- und Betriebskosten der ZSA wurden gemäss Vereinbarung unter den angeschlossenen Gemeinden aufgeteilt.

Im Bereich Fürsorge übriges wurde das Budget 2023 um CHF 230'000 unterschritten, dies mehrheitlich aufgrund höherer Staatsbeiträge für die Integrationsförderung von geflüchteten Personen (IAZH) und der Rückzahlung von Eigenkapital des Sozialdienstes Affoltern an die beteiligten Gemeinden.

Verkehr- und Nachrichtenübermittlung

Im Jahr 2023 wurde die Vergütung des Kantons Zürich für die Abklassierung der Dorfstrasse über CHF 6'881'000 ausgelöst. Gemäss Gemeindeamt muss dieser Betrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden. Die Abfindung ist zweckgebunden und muss für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen und die Strasseninstandsetzung der Dorfstrasse (Investitionsrechnung) verwendet werden.

Volkswirtschaft

Die ZKB erwirtschaftete im Vorjahr einen sehr guten Gewinn, an dem die Gemeinden und der Kanton beteiligt werden. Die Gewinnbeteiligung an die Gemeinde Obfelden fiel um CHF 156'000 (+36.32%) höher aus als budgetiert.

Finanzen und Steuern

Die Einkommenssteuern des Rechnungsjahres entsprachen dem budgetierten Ertrag. Die grosse Abweichung im Bereich Steuern wurde durch Mehrerträge in den Steuern der Vorjahre und den Vermögenssteuern der natürlichen Personen und in den Gewinnsteuern der juristischen Personen erwirtschaftet. Diese Steuern sind nicht abschätzbar und eine verlässliche Budgetierung ist nicht möglich. Der Abschluss der Grundstückgewinnsteuern fiel um CHF 161'000 höher aus als budgetiert. Aufgrund der positiven Zinsentwicklung wurde überschüssige Liquidität als kurzfristige Festgelder angelegt. Dies generierte einen Zinsertrag von CHF 72'000.

Abweichungen der Erfolgsrechnung zum Budget in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2023
	in CHF
	- = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	340'666
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-71'873
Bildung	-603'307
Kultur, Sport und Freizeit	71'695
Gesundheit	354'672
Soziale Sicherheit	745'318
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	6'712'049
Umweltschutz und Raumordnung	-75'152
Volkswirtschaft	172'132
Finanzen und Steuern	2'475'545
Total	10'121'745

Die Abweichungen zum Budget 2023 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

Investitionsrechnung (Verwaltungsvermögen)

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen der Politischen Gemeinde schliesst bei Ausgaben von CHF 3'907'034.01 und Einnahmen von CHF 538'819.45 mit Nettoinvestitionen von CHF 3'368'214.56 ab (Budget: Nettoinvestitionen CHF 6'506'000). Die Differenz zu den budgetierten Investitionsausgaben beträgt CHF 3'137'785.44 und ergibt sich hauptsächlich aus verschobenen Projekten ins Jahr 2024.

Budgetabweichungen

Schulliegenschaften

Die grosse Abweichung im Bereich Bildung (Minderaufwand CHF 1'519'600) entstand hauptsächlich durch die Verschiebung der bei der Budgetierung geplanten Projekte und Sanierungen bei den Schulliegenschaften. Die Hallenbad-Sanierung ist in Arbeit, die Abrechnungen werden im Jahr 2024 anfallen. Die Planungs- und Sanierungsarbeiten der Schulliegenschaften wurden noch nicht in Auftrag gegeben, es müssen erst die Erkenntnisse der Schulraumplanung abgewartet werden.

Kultur, Sport und Freizeit

Die Planung einer Hallenerweiterung und der Ersatz der thermischen Solaranlage Zendenfrei wurden ins Jahr 2024 verschoben.

Verkehr

Für die Projektierung der Dorfstrasse fiel im Jahr 2023 weniger Aufwand an als budgetiert – Verschiebung in Folgejahre. Das neue Fahrzeug des Werkhofs konnte nicht rechtzeitig ausgeliefert werden, auch hier verschieben sich die Kosten ins Jahr 2024.

Umweltschutz und Raumordnung

In der gesamten Funktion wird ein Minderaufwand von CHF 345'100 gegenüber dem Budget 2023 ausgewiesen. Die Abweichung entsteht hauptsächlich durch Projekte, die ins Folgejahr verschoben werden mussten oder aufgrund fehlender Bewilligungen noch nicht ausgeführt werden konnten.

Abweichungen der Investitionsrechnung zum Budget 2023 in den einzelnen Bereichen:

Titel	Abweichung zum Budget 2023
	in CHF
	- = Verschlechterung + = Verbesserung
Allgemeine Verwaltung	255'430
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19'244
Bildung	1'519'612
Kultur, Sport und Freizeit	380'000
Gesundheit	0
Soziale Sicherheit	0
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	618'404
Umweltschutz und Raumordnung	345'096
Volkswirtschaft	0
Total	3'137'786

Die Abweichungen zum Budget 2023 sind in den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung detailliert begründet.

Eigenkapital

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss auf CHF 63'308'493.89.

Nachtragskredite

Die Mehraufwendungen oder Mindererträge sind gesetzlich gebunden, durch Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung gedeckt, oder fallen nach Art. 27 der Gemeindeordnung (GO) in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Es sind keine Nachtragskredite der Gemeindeversammlung erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Politische Gemeinde Obfelden

Jahresrechnung 2023

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29.04.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung		
Gesamtaufwand	CHF	38'281'726.51
Gesamtertrag	CHF	48'152'671.31
Ertragsüberschuss	CHF	9'870'944.80
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	3'907'034.01
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	538'819.45
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	3'368'214.56
Investitionsrechnung Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	20'689.15
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	-
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	20'689.15
Bilanz		
Bilanzsumme	CHF	84'383'772.28

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf CHF 63'308'493.89**.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Obfelden finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Das Jahresergebnis wird durch die erfolgswirksame Verbuchung einer Zahlung vom Kanton in Höhe von CHF 6'881'625.00 geprägt, welche zweckgebunden für die Sanierung der Dorfstrasse zu verwenden ist. Entsprechend wird die Rechnung der Gemeinde in den nächsten Jahren mit den Abschreibungen dieses Projektes belastet werden.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Obfelden entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8912 Obfelden, 25.04.24

Rechnungsprüfungskommission Obfelden


Präsident


Aktuar
Werner Wilder

Traktandum 2

Genehmigung Kreditabrechnung Kauf Grundstück Kat.-Nr. 3777 der Landi Obfelden, Genossenschaft, an der Dorfstrasse

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 16 der Gemeindeordnung:

Ausgangslage

Im Zuge der Ausarbeitung des Gestaltungsplanes «Postareal» hat die Landi Obfelden, Genossenschaft, das Grundstück Kat. Nr. 3777, welches sich im Perimeter des Gestaltungsplanes befindet, der Politischen Gemeinde zum Kauf angeboten. Um die Realisierbarkeit von Alterswohnraum und Räumen für ein Restaurationsbetrieb zu verbessern, erachtete es der Gemeinderat als strategisch wichtig, dieses Grundstück mit einer Fläche von 2'327 m² zu erwerben.

Mit GRB Nr. 11 vom 14. Januar 2020 unterbreitete der Gemeinderat der Landi Obfelden, Genossenschaft, ein Angebot von CHF 835.00/m² bzw. ein Gesamtpreis von CHF 1'943'045.00 für den Ankauf der Parzelle Kat. Nr. 3777 (Grundstück mit Wohnhaus) unter Vorbehalt der Genehmigung des privaten Gestaltungsplanes «Postareal» vom 04. Juni 2020 durch die Gemeindeversammlung sowie der privatrechtlichen Genehmigung des Erschliessungsvertrages «Postareal».

Dem Angebot der Politischen Gemeinde wurde von der Landi Obfelden, Genossenschaft, am 22. Januar 2020 die Zustimmung erteilt.

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 16. September 2020 den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 zum Gesamtpreis von CHF 1'943'045.00. Ebenfalls wurde der private Gestaltungsplan «Postareal» genehmigt.

Abschluss Kaufvertrag

Der Kauf wurde mit Vertragsunterzeichnung vom 08. Juni 2021 vollzogen. Neben dem Kaufpreis von CHF 1'943'045.00 sind zudem für die Politische Gemeinde Gebühren des Notariates und Grundbuchamtes im Betrag von CHF 2'027.85 angefallen. Es gilt somit für die Kreditabrechnung des Grundstückkaufs Parzelle Kat. Nr. 3777 ein Totalbetrag von CHF 1'945'072.85 zu genehmigen.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 im Betrag von CHF 1'945'072.85 sei zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Schlussabrechnung Kauf Postareal



Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 14. Januar 2020 wurde der Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 („Postareal“) zum Gesamtpreis von CHF 1'943'045.- genehmigt.

Die Kreditabrechnung weist Gesamtkosten von CHF 1'945'072.85 aus (inkl. 2'027.85 für Notariats- und Grundbuchkosten).

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2024, die Schlussabrechnung für den Kauf des Grundstücks Kat. Nr. 3777 zu genehmigen.

Obfelden, 8.4. 2024

Präsident: Ralph Kleiner Aktuar: Werner Wider

Unterschrift:  

Traktandum 3

Genehmigung Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 13 der Gemeindeordnung:

Ausgangslage

Die aktuelle Besoldungsverordnung der Gemeinde Obfelden, datiert vom 5. Dezember 2017 und in Kraft seit 1. Juli 2018, ist nun angesichts der sich stetig verändernden Gegebenheiten und Erfordernisse nicht mehr zeitgemäss. Daher ist es an der Zeit, sie zu überdenken und zu aktualisieren, um den Bedürfnissen unserer Gemeinde gerecht zu werden.

Die Überarbeitung der Besoldungsverordnung wurde nicht nur aus der Notwendigkeit einer Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten initiiert, sondern auch, um sicherzustellen, dass sie eine zeitgemässe und effektive Struktur aufweist. Dabei wurden Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Verordnung den aktuellen und zukünftigen Anforderungen entspricht.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um die Besoldungsverordnung an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. Insbesondere wurden folgende Punkte in die revidierte Besoldungsverordnung aufgenommen:

- Art. 6 Abs. 2 Gemeinderat: Es wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Mitglieder des Gemeinderates, die entweder als Vorsitzende oder als Mitglieder in projektbezogenen Arbeitsgruppen für Projekte fungieren, welche durch eine Urnenabstimmung ausgelöst werden, Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 15 ff haben.
- Art. 8 Sozialkommission: Die Bezeichnung wurde aktualisiert.
- Art. 12 Feuerwehr: Es erfolgte eine Anpassung und Ergänzung der Funktionsbezeichnungen sowie eine Anpassung der Entschädigungen.
- Art. 14 Übrige Funktionen: Neu hinzugefügt.
- Art. 18 Sozialversicherungsbeiträge: Neu hinzugefügt.
- IV. Weitere Bestimmungen Art. 19 bis 22: Neue Bestimmungen wurden aufgenommen
- V. Versicherung und Rechtsschutz Art. 23 bis 25: Neue Bestimmungen wurden aufgenommen.
- Art. 26 Inkrafttreten: Es wurden Anpassungen vorgenommen.
- Darüber hinaus wurden sämtliche Besoldungen und Entschädigungen generell an die Teuerung der letzten 5 Jahre angepasst und einzelne Positionen erhöht.

Diese Änderungen und Anpassungen wurden sorgfältig und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen unserer Gemeinde vorgenommen. Sie sollen sicherstellen, dass auch weiterhin eine gerechte und angemessene Vergütung für die geleistete Arbeit ausbezahlt wird und unsere Gemeinde weiterhin erfolgreich ist und sich positiv entwickelt.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Besoldungsverordnung der politischen Gemeinde Obfelden sei zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Revision der Besoldungsverordnung

Die aktuelle Besoldungsverordnung der Gemeinde Obfelden stammt aus dem Jahr 2018. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Entschädigungen der Teuerung der letzten Jahre anzupassen und inhaltliche Änderungen vorzunehmen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Änderungen der neuen Verordnung und die finanziellen Auswirkungen im Detail geprüft (Version vom 26.04.2024).

Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt diese zur Annahme.

Obfelden, 29/4/2024

Präsident: Ralph Kleiner

Aktuar: Werner Wider



Wortlaut der neuen Besoldungsverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Besoldungsverordnung (BVO) regelt die Besoldungen und Entschädigungen für sämtliche Behördenmitglieder, Amtsinhaber und Personen, welche mit besonderen öffentlichen Aufgaben betraut werden.

²Mit der pauschalen Jahresentschädigung oder der Fallpauschale werden die amtlichen Pflichten, die Ansprechbarkeit für Einwohner, Ämter und Verwaltung, die Repräsentationspflichten, das Studium von Akten und Vorschriften, die Gespräche mit dem zugeteilten Personal sowie die damit zusammenhängenden Telefongespräche und Beratungen ausserhalb von Sitzungen abgegolten.

Art. 2 Ordentliche Besoldung

Für die ordentlichen Arbeiten, welche wiederkehren oder zum gesetzlichen, vertraglichen oder verabredeten Aufgabenbereich gehören, werden die Besoldungen nach dem Abschnitt Politische Gemeinde ausgerichtet.

Art. 3 Infrastruktur, Büromaterial

Das Gemeinwesen stellt die notwendige Infrastruktur und das Büromaterial zur Erfüllung der amtlichen Aufgaben zur Verfügung.

Art. 4 Gebühren, Vergütungen

¹Ausser den Gerichtsgebühren des Friedensrichters und den Gebühren des Fleischschauers fliesen alle Gebühren in die Gemeindekasse.

²Werden die Gebührenordnungen der genannten Ämter durch kantonale oder eidgenössische Erlasse geändert, so passt der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit den Betroffenen die durch die Gemeinde auszurichtende Besoldung den veränderten Verhältnissen an.

Art. 5 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

II. Entschädigungen der Behörden und Kommissionen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Art. 6 Gemeinderat

Grundbesoldung je Gemeinderat	CHF 25'000.00
Spesen je Gemeinderat	CHF 3'000.00
Präsident/in Gemeinderat zusätzlich	CHF 28'000.00
Präsident/in Schulpflege zusätzlich	CHF 18'000.00

¹Mitglieder des Gemeinderates, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

²Mitglieder des Gemeinderates, die entweder als Vorsitzende oder als Mitglieder in projektbezogenen Arbeitsgruppen für Projekte fungieren, welche durch eine Urnenabstimmung ausgelöst werden, haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Art. 15 ff.

Art. 7 Schulpflege

Grundbesoldung je Mitglied (ohne Präsidium)	CHF	19'000.00
Spesen je Mitglied (ohne Präsidium)	CHF	3'000.00

Mitglieder der Schulpflege, die als Vorsitzende oder Mitglieder in ständigen Kommissionen abgeordnet werden, haben keinen weiteren Anspruch auf Entschädigung.

Art. 8 Sozialkommission

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	1'500.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	500.00

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Grundbesoldung Präsident/in	CHF	3'500.00
Spesen Präsident/in	CHF	500.00
Grundbesoldung Aktuar	CHF	3'000.00
Spesen Aktuar	CHF	400.00
Grundbesoldung je übriges Mitglied	CHF	2'500.00

Art. 10 Baukommission

Grundbesoldung je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	3'500.00
Spesen je Mitglied (ohne GR-Mitglieder)	CHF	500.00

Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet.

Art. 11 Wahlbüro

Mitglieder des Wahlbüros sowie allfällige Hilfskräfte erhalten pro Stunde Urnendienst oder Auszählung CHF 60.00.

Art. 12 Feuerwehr

¹Feuerwehr Kommission

Grundbesoldung (ganze Kommission)	CHF	2'000.00
-----------------------------------	-----	----------

Zulagen:

• Kommandant	CHF	7'000.00
• Kommandant Stellvertreter	CHF	3'500.00
• Feldweibel (Chef & Stv. Material & Logistik) gemäss Lohntabelle des Kantons Zürich LR 05 / Lohnklasse 5 / Lohnstufe 13		
• Fourier Administration gemäss Lohntabelle des Kantons Zürich LR 05 / Lohnklasse 5 / Lohnstufe 13		
• Chef MWD	CHF	1'000.00
• Chef MWD Stv.	CHF	1'000.00
• Chef Koordination Jugend Feuerwehr	CHF	1'000.00
• Chef Ausbildung	CHF	1'000.00
• Offiziere inkl. Übungsvorbereitung	CHF	500.00
• Unteroffiziere inkl. Übungsvorbereitung	CHF	300.00

²Übungen und Einsätze

Übungen

- Soldaten CHF 40.00 pro Stunde
- Unteroffiziere CHF 50.00 pro Stunde
- Offiziere CHF 60.00 pro Stunde

Einsätze

- Ernstfalleinsätze CHF 55.00 pro Stunde
- Dienstleistungen an Dritte CHF 55.00 pro Stunde

Art. 13 Bibliothekskommission

Mitglieder

Sitzungsgeld

Präsident/in Zulage

(sofern nicht Mitglied des Gemeinderates)

CHF 160.00

Art. 14 Übrige Funktionen

Der Gemeinderat kann für weitere Funktionen im Verhältnis zum Arbeitsaufwand, Pauschal-, Fall- oder Stundenentschädigungen festlegen.

III. Sitzungs- und Taggelder

Art. 15 Sitzungsgeld

¹Das Sitzungsgeld für alle Behörden und Kommissionen (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) beträgt CHF 70.00. Wenn die Sitzungen mehr als 3 Stunden dauern, beträgt das Sitzungsgeld CHF 100.00. Ausnahmen sind in Art. 6 Abs. 2 geregelt.

²Doppelsitzungsgelder werden nicht ausgerichtet und Besprechungen der Behördenmitglieder untereinander oder/und mit der Verwaltung geben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

³Voll- oder Teilzeitangestellten wird die Teilnahme an Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit an die Arbeitszeit angerechnet, sofern sie von Amtes wegen Mitglied oder Aktuar sind. In den anderen Fällen erhalten sie ein Sitzungsgeld, sofern die Sitzung ausserhalb der regulären Arbeitszeit stattfindet.

Art. 16 Taggeld

¹Für die Teilnahme an ganzen- oder halbtägigen Besprechungen und Sitzungen sowie mit ihrer Funktion zusammenhängenden Tagungen, Kursen, Rapporten usw. werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen, Ausschüssen etc. sowie den nebenamtlichen Funktionären (ausser Gemeinderat, Schulpflege und Baukommission) folgende Taggelder ausgerichtet:

- Ganzer Tag CHF 270.00
- Halber Tag CHF 140.00

²Entschädigungen Dritter werden vom Taggeld der Gemeinde in Abzug gebracht.

Art. 17 Fahrspesen

Für Fahrten ausserhalb des Bezirkes werden die Kosten der zweiten Klasse des öffentlichen Verkehrs vergütet. Bei notwendiger Verwendung eines Privatfahrzeuges wird die Kilometerentschädigung gemäss kantonaler BVO ausgerichtet.

Art. 18 Sozialversicherungsbeiträge

Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen abgezogen.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 19 Spesenersatz

¹*Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.*

²*Der Gemeinderat regelt gestützt auf die Mitsprache der Schulpflege die Spesenentschädigung in einem Reglement und kann bei gewissen Funktionen Pauschalen ausrichten.*

Art. 20 Teuerung

¹*Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.*

²*Eine Anpassung der Sitzungs- und Taggelder erfolgt jeweils auf CHF 5.00 genau, sobald die kumulierte Teuerung die Anpassungshöhe erreicht bzw. überschritten hat.*

Art. 21 Entschädigung bei Stellvertretung

Bei längerer Stellvertretung innerhalb der Behörden und vom Volk gewählte Kommissionen entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 6 bis 11 zwischen Amtsinhaberin bzw. Amtsinhaber und ihrer bzw. seiner Stellvertretung.

Art. 22 Anpassung der Entschädigungen

Bei einem vorübergehenden Abtausch einzelner Aufgaben entscheidet die jeweilige Behörde oder Kommission in eigener Kompetenz über die Aufteilung der Jahresgrundentschädigung gemäss Art. 6 bis 11 zwischen den einzelnen Behörden- bzw. Kommissionsmitglieder.

V. Versicherung und Rechtsschutz

Art. 23 Unfall- und Haftpflichtversicherung

¹*Die Gemeinde schliesst für alle Behörden- und Kommissionsmitglieder eine Unfall- und Haftpflichtversicherung ab. Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen besteht eine Vollkaskoversicherung.*

²*Die Prämien werden von der Gemeinde bezahlt.*

Art. 24 Pensionskasse

¹*Die Gemeinde schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes Behördenmitglied eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der Jahresentschädigung basiert.*

²*Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal vom Versicherten und der Gemeinde bezahlt.*

Art. 25 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen

¹Die Gemeinde schützt ihre Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

²Die Kosten für den Rechtsschutz werden von der Gemeinde bezahlt, wenn die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

¹Diese Besoldungsverordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

²Gleichzeitig werden die Bestimmungen in der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 01. Juli 2018 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse oder Beschlüsse aufgehoben.

Kommunaler Erlass

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden wurde von der Gemeindeversammlung am 05. Juni 2024 erlassen.

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Obfelden

S. Hinners
Gemeindepräsident

M. Meier
Gemeindeschreiberin

Traktandum 4

Genehmigung Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Obfelden

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 15 der Gemeindeordnung:

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden stammt aus dem Jahr 1992 und soll nach über 30 Jahren Gültigkeit aufgrund Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung (Abfallverordnung, VVEA, 01.01.2016) angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst und ihr eine zeitgemässe Form verliehen wird. In einem separaten Dokument «Abfallgebührenreglement» werden gem. Art. 13 der Abfallverordnung die Ausgestaltung und Art der Gebührenerhebung definiert.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang zum Gebührenreglement durch den Gemeinderat festgelegt und ist nicht Bestandteil der Beschlüsse durch die Gemeindeversammlung.

Ausgangslage

Die aktuell gültige Abfallverordnung der Gemeinde Obfelden wurde durch die Gemeindeversammlung per 10. Dezember 1992 genehmigt und ab 01. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Diverse Entwicklungen der letzten Jahre erfordern eine Totalrevision der kommunalen Gesetzgebung im Bereich der Abfallwirtschaft.

Mit der totalrevidierten Abfallverordnung wird der seit dem Jahr 1993 in diesem Bereich erfolgten Entwicklung Rechnung getragen. Der Gemeinderat Obfelden erhält eine Grundlage für die Überarbeitung der Ausführungsbestimmungen im Abfallwesen.

Aufbau der neuen Verordnung

Die neue Abfallverordnung basiert auf der Musterabfallverordnung für Gemeinden des AWEL vom 20. August 2018. Diese Musterabfallverordnung wurde den Bedürfnissen der Gemeinde Obfelden angepasst und soweit sinnvoll mit Bestimmungen der geltenden Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 ergänzt.

Bedeutende materielle Änderungen der Abfallverordnung

Die Abfallverordnung regelt den Umgang mit Siedlungsabfällen gemäss Art. 3 der VVEA. Bei Abfällen von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen bzw. Betrieben, deren Abfälle nicht mit der Zusammensetzung von Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, handelt es sich gemäss der Definition VVEA nicht um Siedlungsabfälle. Diese Betriebe sind damit nicht dem Entsorgungsmonopol unterstellt und sie sind für die korrekte Entsorgung ihrer Abfälle selbst verantwortlich.

Unterflurcontainer für Kehricht

Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus ästhetischen Gründen treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Abfallsäcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC-Container wird über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz (250 Meter) bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in Gebührensäcken an der Strasse bereitgestellt werden.

Neues Dokument Abfallgebührenreglement gem. Art. 13 der neuen Abfallverordnung

In einem separaten Dokument werden die Ausgestaltung und verschiedenen Arten der Gebührenerhebung dokumentiert. Es wird unterschieden zwischen jährlich fixen Grundgebühren und verbrauchsabhängigen variablen Gebühren.

Weiteres Vorgehen

Ein Entwurf der revidierten Abfallverordnung sowie des neuen Abfallgebührenreglements wurde am 22. Dezember 2023 dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht und als bewilligungsfähig beurteilt. Am 25. März 2024 hat die Gemeinde Obfelden die Empfehlung der Preisüberwachung (PUE) der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhalten. Diese bezieht sich auf die Gebührenbeurteilung und wurde im Anhang des Gebührenreglements berücksichtigt.

Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wird die Abfallverordnung dem AWEL zur Genehmigung unterbreitet. Sobald die kantonale Genehmigung vorliegt, ist die revidierte Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Nach Eintritt der Rechtskraft wird der Gemeinderat Obfelden den Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten Abfallverordnung bestimmen; Zieltermin ist der 01.01.2025. Auf diesen Termin hin sind auch die nachgelagerten Bestimmungen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat Obfelden empfiehlt den Stimmberechtigten, die neue Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement anzunehmen. Sie berücksichtigt den heute aktuellen Stand der modernen Abfallbewirtschaftung für ein sauberes Obfelden.

Antrag des Gemeindevorstands

1. Genehmigung der Revision der Abfallverordnung vom 10. Dezember 1992 gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018).
2. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die vorgenannten Änderungen zu übernehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Totalrevision der Abfallverordnung

Die bestehende Abfallverordnung, die seit über 30 Jahren in Kraft ist, muss inhaltlich überarbeitet werden. Insbesondere sollen auch die Gebühren bei Grüngutabfall verursachergerecht weiterverrechnet werden (Senkung der Grundgebühren, Belastung der Entsorgungsmenge und -Häufigkeit).

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Änderungen der neuen Verordnung und die finanziellen Auswirkungen im Detail geprüft.


Die Rechnungsprüfungskommission stimmt der Vorlage zu und empfiehlt diese zur Annahme.

Obfelden, 29/4/2024

Präsident: Ralph Kleiner

Aktuar: Werner Wider


.....


.....

Wortlaut der neuen Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und in Anwendung von Art. 15 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 (in Kraft seit 01. Juli 2018) erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft der Gemeinde Obfelden.

² Diese Verordnung gilt für Inhaber und Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen, wie z.B. Pflicht für Pfandsystem, Regelung zur Reinigung des öffentlichen Raums nach der Veranstaltung inkl. Kostenübernahme oder -beteiligung.

⁴ In dieser Verordnung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.

Art. 2 Definition der Abfallarten

Die Legaldefinitionen der Abfallarten richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Sie werden im Anhang I der vorliegenden Verordnung in aktualisierter Form wiedergegeben.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch die Bevorzugung abfallarmer, langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³ Die verbleibenden Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechend umweltgerecht zu behandeln respektive zu entsorgen.

⁴ Für die Sammlung des Kehrichts und der Separatabfälle werden grundsätzlich Unterflurcontainer (UFC) eingesetzt. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Container für Hauskehricht auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Neue Kehrichtsammelstellen werden in der Form von Unterflurcontainern erstellt.

⁵ Die Gemeinde Obfelden trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat Obfelden.

² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Gemeindeverwaltung Obfelden bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

³ Die Gemeinde Obfelden kann Aufgaben im Abfallwesen ganz oder teilweise Dritten übertragen oder sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden oder Dritten zusammenschliessen. Dafür hat die Gemeinde Obfelden sich der interkommunalen Anstalt DILECA (Dienstleistungszentrum Amt) angeschlossen und diese insbesondere mit Dienst- und Sachleistungen im Bereich des kommunalen Abfallwesens, namentlich mit der Entsorgung der Kehrichtsäcke und

der Tierkadaverentsorgung, beauftragt. Der technische Vollzug dieser Verordnung, insbesondere auch die Einführung der Unterflurcontainer (UFC), wurde bzw. wird damit der DILECA übertragen.

Art. 5 Sammlung und Dienste

¹ Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie regelmässig entsorgt werden.

² Der Gemeinderat Obfelden sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Grünabfälle, Karton, Metalle, Papier, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.

³ Der Gemeinderat Obfelden stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁴ Der Gemeinderat Obfelden lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Der Gemeinderat Obfelden kann das Ausüben von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen (z.B. Sammlung einzelner Wertstoffe, privater Entsorgungshof etc.) verbieten, wenn diese keinen Auftrag bzw. Konzession der Stadt/Gemeinde haben.

Art. 6 Informationen

¹ Der Gemeinderat Obfelden informiert die Bevölkerung und die Unternehmen, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können und wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen. Sie koordiniert dabei ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

² Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig den Abfallkalender.

³ Der Gemeinderat Obfelden erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

¹ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen können Abfälle, welche hinsichtlich Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, von dem Abfuhrsystem der Gemeinde, allenfalls Dileca entsorgen lassen.

² Der Preis dieser Dienstleistungen wird nach den Bedingungen der Dileca und der Gemeinde Obfelden festgesetzt und den interessierten Unternehmen bekannt gegeben. Die Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit den Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol quersubventioniert werden. Die Abgeltung hat vertraglich und nicht in Form von Gebühren zu erfolgen.

III. Sammelkonzept

Art. 8 Unterflurcontainer

¹ Im Sinne eines optimierten und ökologischen Sammeldienstes und aus optisch/ästhetischen Gründen sowie haushälterischen Umgangs mit dem Boden, treibt die Gemeinde Obfelden den Wechsel auf Unterflurcontainer (UFC) für Kehricht und Separatabfälle voran. Die Umstellung von der bisherigen Sammlung der Säcke am Strassenrand oder in herkömmlichen Containern auf UFC erfolgt schrittweise und über einen längeren Zeitraum von rund 20 Jahren. Wo UFC in zumutbarer Bring-Distanz bereitgestellt sind, dürfen Abfälle nicht mehr in losen Gebührensäcken auf der Strasse zur Abholung bereitgestellt werden. Die von der Pflicht zur Entsorgung im UFC betroffenen Grundstücke legt der Gemeinderat Obfelden in separaten Beschlüssen fest.

² Der Gemeinderat Obfelden kann ein flächendeckendes Netz von UFC erstellen und unterhalten. Dabei legt er in Beachtung von Absatz 6 dieses Artikels Einzugsperimeter fest. Die detaillierte Finanzierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten der UFC regelt der Gemeinderat Obfelden in einem separaten Beschluss.

³ Für die Erstellung von UFC auf privatem Grund, welche öffentlich zugänglich bzw. benutzbar sind, ist eine vertragliche Abmachung mit den Eigentümern abzuschliessen und in Form einer Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

⁴ Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl und den Standort der UFC in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern, DILECA und Unternehmen fest. Weitergehende Anforderungen an den UFC können vom Gemeinderat Obfelden festgelegt werden.

⁵ Bei Neubauten über 20 Wohneinheiten sowie bei wesentlichen Umbauten an Gebäuden mit über 20 Wohneinheiten sind UFC für Kehricht zu installieren, ausser dies ist technisch oder betrieblich nicht möglich. Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten bis zu 20 Wohneinheiten sind in der Regel ebenfalls UFC für Kehricht zu installieren oder es ist eine gleichwertige Lösung zu finden, z.B. im Rahmen eines gemeinsamen UFC mit anderen umliegenden Eigentümern.

⁶ Die zumutbare Bring-Distanz zum nächstliegenden UFC beträgt in der Bauzone maximal 250 Meter. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für einzelne Liegenschaften die zumutbare Bring-Distanz erhöhen.

⁷ Auf dem ganzen Gemeindegebiet sind nur UFC mit dem von der Gemeinde Obfelden vorgegebenen Andocksystem erlaubt. UFC, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht durch die Gemeinde Obfelden geleert.

⁸ Falls kein UFC eingesetzt werden kann, haben die Liegenschaftsbesitzer, Eigentümer und Unternehmen für die Abfallentsorgung fahrbare und genormte Rollcontainer zu verwenden, deren Masse und Qualität können vom Gemeinderat Obfelden geregelt werden.

⁹ Der Gemeinderat Obfelden legt die Anzahl der Rollcontainer in Absprache mit den Liegenschaftsbesitzern, Eigentümern und Unternehmen fest.

¹⁰ Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Ort der Bereitstellung für Rollcontainer. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bestimmt werden. Bei nicht durchgehenden Strassen oder Strassen, die einen reibungslosen und speditiven Betrieb nicht zulassen sowie bei versperrten Strassen (durch parkierte Autos, Baustellen etc.) kann die Bedienung abgelehnt werden.

¹¹ Die Eigentümerschaft des Rollcontainers ist verpflichtet, diesen sauber und technisch in einwandfreiem Zustand zu halten.

IV. Pflichten der Inhaber von Abfällen

Art. 9 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde Obfelden bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde Obfelden übergeben werden.

² Liegenschaftseigentümer sind dazu verpflichtet, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse (insb. UFC, Rollcontainer) für die von der Gemeinde Obfelden vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Übrige Abfälle müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

⁴ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden. Die Details regelt der Gemeinderat Obfelden im Abfallkalender.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle ausserhalb von bewilligten Abfallanlagen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuworfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁰ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

¹¹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Art. 10 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde Obfelden mit Unternehmen, die grosse oder spezielle Abfallmengen (Siedlungsabfälle) erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen und zur Entsorgung derselben verpflichten.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann der Gemeinderat Obfelden Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstaltern, anordnen.

³ Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

V. Finanzierung und Gebühren

Art. 11 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

Art. 12 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Unternehmen jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Wohneinheit jährlich erhoben.

Bei Unternehmen wird die Grundgebühr nach Pauschalbetrag pro Betrieb jährlich erhoben.
³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde Obfelden im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Die Grundgebühr deckt jene Kosten, die nicht durch volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren gedeckt werden, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für den Betrieb der Sammelstellen, Informationen, Beratung, Personal, Administration und für die an den Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde Obfelden für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr deckt maximal 50 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfallarten erhoben: Kehricht, Sperrgut, Kunststoff, biogene Abfälle, Grünabfälle (Grüngut). Die Gemeinde Obfelden kann für weitere Fraktionen mengenabhängige Gebühren erheben.

⁶Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist derjenige, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft bzw. des Unternehmens ist.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹ Der Gemeinderat Obfelden erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden. Der Gemeinderat Obfelden wendet dabei die Gebührenansätze der DILECA an.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Abfallstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.

VI. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 14 Vollzug

¹ Der Gemeinderat Obfelden vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat Obfelden kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

³ Der Gemeinderat Obfelden kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 15 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Der Gemeinderat Obfelden überwacht die vorschriftgemässe Abfallentsorgung.

² Er ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen und zu durchsuchen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

³ Die Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

⁴ Bei wiederholten Verfehlungen gegen die sachgemässe Bereitstellung von biogenen Abfällen und Grünabfällen, namentlich aufgrund von Fremdstoffen in den vorgenannten Abfällen, kann der Gemeinderat Obfelden die Sammlung der biogenen und Grünabfälle fallbezogen verweigern. Die von der Verweigerung betroffenen Entsorger haben die genannten Abfälle mit dem Haushaltskehricht zu entsorgen.

Art. 16 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis CHF 300.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gemeinderat bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Genehmigung

Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL. Sie wurde mit Verfügung [Datum] am [Datum] genehmigt.

Art. 18 Nachführung des Anhangs

Die zuständige Abteilung der Gemeinde Obfelden führt die Legaldefinitionen in Anhang I dieser Verordnung nach Art. 2 nach.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ *Vorstehende Abfallverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2024 genehmigt.*

² *Der Gemeinderat Obfelden bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.*

³ *Die Verordnung vom 10. Dezember 1992 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.*

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Die vorstehende Abfallverordnung der politischen Gemeinde Obfelden wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 2024 genehmigt.

Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Obfelden

*S. Hinners
Gemeindepräsident*

*M. Meier
Gemeindeschreiberin*

Vom AWEL des Kantons Zürich am (Datum) genehmigt.

Traktandum 5

Einzelinitiative «Mindestabstand Windräder» nach §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf den Antrag des Gemeinderates – beschliesst in Anwendung von Artikel 15 der Gemeindeordnung:

Sachverhalt

Die in der Gemeinde Obfelden wohnhaften Stimmberechtigten Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeli, Ruth Schneebeli-Kägi und Robert Huber stellen mit Einzelinitiative, Eingang zwischen 17. Juli 2023 bis 21. August 2023, und gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Begehren:

Initiativtext

«Die Bauordnung der Gemeinde Obfelden wird wie folgt ergänzt:
Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und eine zeitweise oder dauerhaft bewohnte Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»

Begründung der Initianten

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 240 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Metern eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Metern vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1000 Metern. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Erwägungen des Gemeinderats

Der Gemeinderat Obfelden unterstützt das Begehren der Initianten inhaltlich und ist mit ihrem Kernanliegen einverstanden, lehnt die Einzelinitiative jedoch aus wichtigen Gründen ab:

- Der Gemeinderat erachtet zum heutigen Zeitpunkt eine Bestimmung der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) zu Windenergieanlagen, deren Nabenhöhe mehr als 30 Meter beträgt und deren Standorte sich näher als 700 Meter von zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaften befinden, als nicht zielführend. Da die Windräder ausserhalb der Bauzonen erstellt würden, stellt sich der Rechtsdienst des zuständigen Amt für Raumentwicklung (ARE) auf den Standpunkt, dass diese Abstandsvorschrift nicht genehmigungsfähig ist, weil die kommunale Bau- und Zonenordnung nur Bauten innerhalb der Bauzone regeln kann. Ein Schreiben der kantonalen Baudirektion mit entsprechendem Inhalt ist bei sämtlichen Gemeinden des Kantons bereits eingegangen. Ein Rechtsstreit mit dem Kanton infolge einer allfälligen Nichtgenehmigung einer BZO-Bestimmung ist aufwändig und wenig erfolgversprechend. Der politische Entscheid für den Bau der Windräder erfolgt im Kantonsrat mit der Anpassung des Richtplans.
- In der Wahl des Standorts für Windräder sind die Gemeinden in die Planung einzubeziehen. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass er – falls sich der Kanton tatsächlich für den Bau von Windkraftanlagen entscheiden sollte – ein solches Vorhaben mittels Ergreifung von Rechtsmitteln wirksamer verhindern kann.

Was geschieht bei einer Annahme der Einzelinitiative?

Die Revision der BZO Obfelden wurde durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2023 genehmigt und befindet sich zurzeit im Genehmigungsverfahren bei der Baudirektion des Kantons Zürich.

Sollte die vorliegende Einzelinitiative angenommen werden, wird der Gemeinderat verpflichtet, einen entsprechenden Artikel in die BZO aufzunehmen und der Baudirektion des Kantons Zürich zur Vorprüfung vorzulegen. Nach Abschluss der Vorprüfung durch die Baudirektion, wird die revidierte BZO wiederum der Gemeindeversammlung zur Abnahme vorgelegt und danach der Baudirektion zur Genehmigung eingereicht.

Wir wissen heute mit hoher Sicherheit, dass die Baudirektion die Regelung bezüglich Windenergieanlagen nicht als genehmigungsfähig erachtet.

Antrag des Gemeindevorstands

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Einzelinitiativen von Reto Hofacher, Janine Hofacher, Marion Chochoy, Bertrand Grange, Marcel Schönbächler, Béatrice Büchler, Jean-Pierre Büchler, Doris Müller-Baumann, Franz Müller (gültig eingereicht, zwischenzeitlich verstorben), Jasmin Schmidt, Stefan Huber, Hans Schneebeli, Ruth Schneebeli-Kägi und Robert Huber «Mindestabstand von Windrädern» gestützt auf die Erwägungen seien abzulehnen.